

MERKBLATT

Arbeitsrecht

Sie haben sich entschlossen, uns in einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit mit der Interessenvertretung zu beauftragen.

Bevor der Anwaltsvertrag zwischen uns endgültig geschlossen wird, wollen wir Sie auf eine Besonderheit des arbeitsgerichtlichen Verfahrens aufmerksam machen:

Nach § 12a des Arbeitsgerichtsgesetzes sind die außergerichtlichen Kosten, die im arbeitsrechtlichen Verfahren entstehen, nicht erstattungsfähig.

Das bedeutet, dass Sie auch im Falle des Obsiegens die bei uns entstehenden Kosten für Ihre Vertretung stets selbst zu tragen haben.

Dies gilt auch für unsere vorprozessuale Tätigkeit oder wenn ein bereits eingeleitetes Verfahren ohne Urteil abgeschlossen wird.

Sollten Ihre finanziellen Verhältnisse die Führung eines Prozesses unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht erlauben, so besteht die Möglichkeit, im gerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Die bei uns entstehenden Kosten werden im Falle der Bewilligung der Prozesskostenhilfe von der Staatskasse getragen.

Mit diesem kleinen Merkblatt wollen wir gerne der uns gesetzlich auferlegten Hinweispflicht nachkommen und Sie über die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens informieren.

Sollten Sie sich zu unserer Beauftragung entschließen, so wünschen wir Ihnen und uns eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Anwaltskanzlei Proyer, Wagner und Kollegen